

CVP Thurgau, Postfach 121, 9545 Wängi

Departement für Justiz und Sicherheit
Frau Regierungsrätin Cornelia Komposch
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Wängi, 9. Juni 2016 MB

Vernehmlassung zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Mai 1992

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP dankt dem Regierungsrat für die Gelegenheit, zur Revision des Jagdgesetzes Stellung zu nehmen. Wir gestatten uns einige Anmerkungen zu den folgenden Bestimmungen:

§ 2, Abs. 1

Der Kanton beteiligt die Politischen Gemeinden an der wirtschaftlichen Nutzung der Jagd.

Wir begrüssen das Festhalten an diesen Grundsatz. Im Hinblick auf die bereits vom Kantonsrat genehmigte Anpassung im Zusammenhang mit der Leistungssüberprüfung des Kantons erhalten die Gemeinden lediglich noch einen Drittel des Pachtzinses zugesprochen. Der interne Aufwand für das gegenseitig in Rechnung stellen für jagdlich abgetauschte Revierflächen ist gleich gross geblieben. Dieser wird, im Hinblick auf die sinnvollen Anpassungen unter § 5 eher zu- als abnehmen. Aus unserer Sicht soll als Lastenausgleich nun das Inkasso bei den Jagdgesellschaften durch den Kanton erfolgen, und den Gemeinden ein Betrag ausbezahlt werden. Dieser könnte anlässlich der Neuverpachtungen / Einschätzungen festgelegt werden. Wir können uns deshalb vorstellen, dass §2, Absatz 1 wie folgt angepasst wird:

Der Kanton beteiligt die Politischen Gemeinden mit einem jährlichen Flächenbeitrag an der wirtschaftlichen Nutzung der Jagd.

§ 12, Abs. 1

Der Pachtzins ist jährlich im voraus an die Gemeinde zu entrichten.

Wie aus unseren Erläuterungen zu § 2 ersichtlich, müsste hier auch eine Anpassung vorgenommen werden. Wir schlagen vor, §12, Abs. 1 wie folgt anzupassen:

Der Pachtzins ist jährlich im Voraus an den Kanton zu entrichten. Dieser überweist der Gemeinde den ihr zustehenden Flächenbeitrag bis spätestens Ende Februar.

§ 15, Abs. 1, Ziff 6

Wir bitten den Regierungsrat bereits in dieser Gesetzesvernehmlassung, in der Verordnung die Periodizität des Treffsicherheitsnachweises mit Augenmass festzulegen. Eine jährliche Überprüfung ist aus unserer Sicht nicht dienlich und im Verhältnis zum Nutzen zu aufwändig.

§ 19, Abs. 1bis

Wir fordern nachdrücklich, dass dieser Absatz 1bis ersatzlos gestrichen wird. Insbesondere der Satz „Der Regierungsrat kann ihnen weitere Befugnisse erteilen“ schafft eine potenziell unlimitierte und vor allem unkontrollierte behördliche Jagdkompetenz. Diese ist weder nötig noch sinnvoll. Der Thurgau braucht kein „jagendes“ Staatspersonal.

§ 22, Abs. 3

Die Baujagd hat heutzutage eine untergeordnete jagdliche Bedeutung. Um ihren Status und ihre Berechtigung wurde auf eidgenössischer Ebene zwischen den Verbänden stark gerungen. Die Diskussion mündete schliesslich in einem von allen Nutz- und Schutzverbänden akzeptierten Kompromiss, der die Baujagd unter strengen Pflichten und Auflagen erlaubt. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Thurgau auf Druck des Thurgauischen Tierschutzverbandes und insbesondere dessen Exponenten und erklärten Jagdabschaffers Reinhold Zepf, ein Baujagdverbot erlassen will, wenn doch der Schweizerische Tierschutzverband als Mutterverein hinter der eidgenössischen Lösung steht. Wir fordern deshalb bezüglich Baujagd die Übernahme der eidg. Regelung, beziehungsweise ersatzlose Streichung von § 22, Abs. 3.

§ 24, Abs. 1

Wir fordern den Regierungsrat auf, bei der Definition von „erforderlichen Angaben“ und bei der Erhebung von Daten im Allgemeinen zurückhaltend zu sein. Damit soll der bürokratische Aufwand für alle Beteiligten und der Druck auf Personalaufbau in der Verwaltung gering gehalten werden.

§ 26, Abs. 3

Klarere Formulierung und Ergänzung: „Nicht in Gebrauch stehende Weide- und Forstumzäunungen sind zu entfernen.“

§ 30, Abs. 1

Umformulierung, da die Jagdgesellschaften auf die Zielerreichung nur beschränkt Einfluss haben.

Neu: Die Jagdgesellschaften haben sich für die Erhaltung eines gesunden und den örtlichen Verhältnissen angepassten Wildbestandes einzusetzen.

§ 36, Abs. 1

Die Ausübung der jagdpolizeilichen Aufgaben wird derzeit von der Kantonspolizei kaum wahrgenommen, auch wenn sie zum Beispiel bei einem Wildunfall als erste vor Ort ist. Oftmals wird nicht einmal ein Fangschuss angebracht. Wenn die Kantonspolizei durch das Gesetz ermächtigt wird, dann sollten die Besatzungen der Streifenwagen auch für ein entsprechendes Eingreifen mit Waffengebrauch ausgebildet werden.

Vorsorglich sollen die Aufseher der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete mit der Ausübung der Jagdpolizei beauftragt sein. Wir vertreten die Meinung, dass in Wasservogelreservaten kaum je eine jagdpolizeiliche Aufgabe ausgeübt werden muss. Es stehen zudem genügend Fischereiaufseher in den entsprechenden Gebieten zur Verfügung. Auch unter dem Aspekt, dass die Thurgauer Jagd freiheitlich bleiben, und nicht mit mehr Staatspersonalstellen auf Vorrat ausgestattet werden soll, fordern wir die ersatzlose Streichung von Abs. 1 Ziffer 4.

§ 37bis

Sehr wichtig! Unbedingt so umsetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
CVP Thurgau



Paul Rutishauser
Vizeparteipräsident



Margrit Bösiger
Leiterin Geschäftsstelle